



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.VII. Frantzosen verlangen von den Ständen eine Special-Guarantie. Der Schweden Postulata vor Vollziehung des Haupt-Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Junius.

„welches Ihre Conditiones gewesen wären. Sie lägen ein ganz Jahr alhier, und hätten solcher gestalt nichts als Schimpf davon. Der König werde sich nicht also tractiren lassen, sondern Sie würden unrichtiger Dinge davon gehn, die Sache Gott befehlen, und keinen Orth abtreten. Einmahl könten Sie 1) in den Unterhalt der Franckenthalischen Guarnison nicht consentiren. 2) Müsse die Guarantie verglichen seyn, und verstehe sich von selbst, daß hernach, was verglichen, binnen 2. oder 3. Monathen exequiret würde. Er, der Chur-Maynische, wäre darauf bey Monsieur de Vautorte auch gewesen, der eben dieses in Beyseyn des Chur-Bayerischen wiederholet habe.

Die Stände beharren bey dem gefassten Concluso.

Man hielt hierüber an Seiten jedes Collegii eine kurze Umfrage, und ging der Schluß darhin: „Daß denen Königlich-Franckenthalischen mit nächstem, wenn man den Statum Tractatum vernommen, und was diesen Vormittag zwischen den Kayserlichen und Schwedischen vorgangen sey, anzudeuten, Sie würden wegen Bensfelden und Ehrenbreitstein sich mit denen Kayserlichen wol vergleichen können. Franckenthal betreffend, weil man nun ein ganz Jahr deshalber in Difficultät gestanden, hätte man ad evertenda majora mala, und die Chur-Pfälzische Lande in Sicherheit zustellen, Kayserlicher Majestät semel pro semper eine gewisse Summa Geldes zu allerunterthänigsten Ehren, nicht aber Spannen zum Tribut, verwilliget. In Puncto Guarantie hätte man sich darauf zu beziehen, daß man in Quæstione

„An? ganz einig sey, auch das Conclusum an die Kayserliche und Schwedische gebracht habe, daß man in Befassung treten wolte: dadurch Sie denn der Guarantie versichert wären. Daß Sie aber eine Special-Guarantie haben wolten, dazu könne man sich nicht verstehen, wolle aber Vorschläge anhören, und an die Herren Principalen bringen. Solche Sachen wären Mysteria Imperii, und secundum Constitutiones Imperii zu Werck zurichten. Daß also Ihnen beweglich zuzusprechen, und Sie zuzersuchen wären, weil man so weit kommen, möchten Sie das Werck nicht aufhalten u.

Desselben Mittags hielt des Nürnbergischen Gesandten, Doct. Delphens, Tochter mit einem von Pömer-Hochzeit, darbey befunden sich von Gesandten der Duc d'Amalfi, Bolmar, Crahn, der Graf von Fürstenberg, der Chur-Bayerische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfälzische, Deutschmeisterische, Bambergische, Sachsen-Altenburgische, der Sachsen-Weymarsche, Braunschweig-Wolfenbüttelsche, Braunschweig-Zellische und der Lüneburgische, so die Fürstliche Württembergische Stelle vertrat. Der General-Major Linde solte des Schwedischen Generalissimi Stelle vertreten, weil es aber mit denen Churfürstlichen einige Competentz abgegeben, u. diese Ihn nicht weichen wollten, so saß Er nach den Fürstlichen Gesandten, vor den Gräflichen Nassau, Sarbrückischen und Oldenburgischen Gesandten.

1650.  
Junius

Von der Churhollischen Tochter Hochzeit.

## §. VII.

Der Stände Vortrag an die Franckenthalischen Temperaments.

Zufolge des nur gemeldten Conclusi, verfügten sich einige Reichs-Deputati zu den Franckenthalischen dreyen Gesandten, denen der Chur-Maynische vortrug: „Es sey der Chur-Fürsten und Stände Gesandten referiret worden, was Ihre Excellenzen durch ein Memorial und sonst mündlich gesucht hätten, darin bestehend, daß Sie an statt der Nachlassung des Pignoris, 1) die Demolition Bensfelden, und 2) daß Ehrenbreitstein in primo Termino Evacuationis

„an Trier restituiret würde, begehrt, auch 3) daß man super Guarantia mit Ihnen solle einigen Tractatum antreten, dabey Sie sich beschweret hätten, daß man der Franckenthalischen Guarnison den Unterhalt geben wolle, dafür haltend, daß solches wider das Instrumentum Pacis lauffe. Man hätte das Werck per tria Collegia Imperii erwogen, und erinnere sich, daß Ihre Excellenzen als man am 9. hujus pro remissione Pignoris bey Sie angehalten, mit den

1650. Junius. „den Ständen der Meynung gewesen wä-  
 „ren, die Guarantie führe plus Secu-  
 „ritatis als ein Pignus mit sich, und  
 „sehe man außer Zweifel, Ihre Excel-  
 „lenczen würden anm. d. solcher Meynung  
 „seyn. Ex Parte Chur-Fürsten und  
 „Stände begehre man keine Aenderung, son-  
 „dern contestire, bey dem zum drittenmahl  
 „von den Ständen gemachten Schluß,  
 „wegen der Guarantie, zu verharren,  
 „daher man auch 3. Monath, binnen wel-  
 „chen man sich in Verfassung stellen wolte,  
 „dazu bestimmet habe. Sie erinnerten  
 „sich auch, als vor Chur-Pfalz Bensfels  
 „den begehret worden sey, daß die Stän-  
 „de unanimi Consensu dafür gehalten,  
 „es lauffe solches wieder das Instrum-  
 „entum Pacis, und hätten es daher bey den  
 „Königlich-Schwedischen und Chur-  
 „Pfälzischen dahin gebracht, daß Sie da-  
 „von abgestanden wären, also und derges-  
 „talt, daß an der Demolition Bensfel-  
 „dens kein Zweifel mehr sey, und dieselbe  
 „secundum Instrumentum Pacis ge-  
 „wisß geschehen werde. Was Ehren-  
 „breitstein anbelange, hätten Sie, die  
 „Königlich-Franckischen, sich damals er-  
 „klärt, wann Bensfelden demolirt, und  
 „die Festung Ehrenbreitstein restituiert  
 „würde, wolten Sie auch hingegen auf  
 „einmahl alle Plätze im Reich restituiren.  
 „Man versehe sich dennach, Sie wür-  
 „den es in solchen Terminis lassen, und  
 „weil die Kayserlichen und Königlich-  
 „Schwedischen in die Demolition Bensfel-  
 „den und Restitution Ehrenbreitstein  
 „verwilligten, alle Dertzer hingegen resti-  
 „tuiren. Zur Præstacion der Guarant-  
 „tie wäre man erbiertig, und ob Sie wol  
 „vermeineten, daß mit Ihnen absonder-  
 „lich zu tractiren, so halte man doch sol-  
 „ches unnötig, und unmöglich, dann  
 „wann die Executio Pacis beschehen ge-  
 „he man in der Verfassung und Præ-  
 „stacion solcher Guarantie denen Reichs-  
 „Constitutionibus nach, darin alles wol  
 „versehen sey, und wenn man eine Gewis-  
 „heit haben wolte, wie stark die Reichs-  
 „Armada seyn solle, wisse jeder Standt,  
 „was Er nach der Reichs-Matricul bey-  
 „zutragen verbunden sey. Man wolte  
 „nicht hoffen, daß Sie in die Stände ei-  
 „nige Diffidentz setzen würden, die sol-  
 „ches Fide publica versprochen, und als  
 „Zweyter Theil.

„einen beständigen Schluß an die Kay-  
 „serlichen und Schwedischen gebracht hät-  
 „ten. So viel Franckenthal anbetreffe,  
 „erinnerten Sie sich, wie das Disputac we-  
 „gen des Temperaments die Tracta-  
 „ten aufgehaltten habe, und wie die Schwe-  
 „den wegen Ihrer Cron davon abgestan-  
 „den wären, auch wie hingegen Sie, die  
 „Franzosen, und Chur-Pfalz an noch  
 „darauf beharreten, damit man nun auch  
 „da heraus komme, hätten Chur-Fürsten  
 „und Stände sich resolviret, citra Ob-  
 „ligationem, nicht Spanien, sondern  
 „einig und allem Kayserlicher Majestät zu  
 „Respect, semel pro semper ein Stück  
 „Geldes zuerlegen. Weil nun Ihre Ex-  
 „cellenczen sich erkläret hätten, Sie ver-  
 „langten nichts als Executionem Pa-  
 „cis, & quidem promptam, so bitte  
 „man im Nahmen gesamter Chur-Fürsten  
 „und Stände, Sie wolten die Affection  
 „Ihrer Königlich-er Majestät gegen Chur-  
 „Fürsten und Stände dadurch im Werk  
 „darthun, und den Schluß nicht aufhal-  
 „ten. Die Stände hätten lieber auf we-  
 „nige Zeit leyden, und Heylbrunn ver-  
 „willigen, als unter der Last stecken blei-  
 „ben wollen. Die Executio Pacis sey  
 „nunmehr in Ihren Händen, und kön-  
 „ten Sie Chur-Fürsten und Stände samt  
 „und sonders obligiren.

Auf diesen Vortrag antwortete der Ge-  
 sandte de la Court: „Alle Deputirte, so  
 „zu Münster gewesen, und sich jeso auch  
 „alhier befänden, die könten bezeugen mit  
 „was Eysser Ihre Königlich-er Majestät  
 „Quietem Germaniæ suchten, und daß  
 „Sie von Ihrer Intencion nicht abgestan-  
 „den wären, dahero Sie dann auch Ih-  
 „re Gesandtschaft ganzer 15. Monath lang,  
 „die Executionem Pacis zu besördern,  
 „alhier gehabt hätten. Anfangs wäre,  
 „wie das Instrumentum Pacis auch ver-  
 „müde, proponirt werden, daß Fran-  
 „ckenthal zu restituiren sey, welches ju-  
 „stum & utile gewesen, aber hernach  
 „wäre man auf Temperamenta gefal-  
 „len, damit man bey 10. Monathe lang  
 „zugebracht habe, und nicht herauskom-  
 „men wäre, eben darum, weil man nicht  
 „in recta via blieben sey. Die Kayser-  
 „lichen und der Stände Gesandten hätten  
 „Sie ersucht, Temperamenta zuzulaf-  
 „sen, welches Sie Ihrer Königlich-er Ma-  
 „jestät

1650.  
Junius.

Die Franzo-  
sen beharren  
auf Prætti-  
rung der Spe-  
cial-Guaran-  
tie.

1650.  
Junius.

„jessät referirt hätten, die auch dar-  
 „ein consentiret. Darauf hätten  
 „Sie, die Gesandten, mit den Ständen  
 „wegen Sequestration Ehrenbreitstein  
 „eine Convention getroffen, und ver-  
 „meinet, es sey damit gethan, weil sol-  
 „ches von allen gebilliget worden. Es  
 „wären aber Ihre Kayserliche Majestät  
 „davon abgetreten, und hätten darein  
 „nicht verwilligen wollen. Die Stände  
 „hätten Ihnen hernach ein ander Pignus  
 „offerirt, darein Sie, die Frangosen,  
 „auch consentirt. Vor 3. Tagen wären  
 „die Deputirte zu Ihnen kommen, und  
 „hätten Ihnen die Special-Guarantie  
 „vorgeschlagen. Unter der Hofnung wä-  
 „ren Sie von dem Pignore abgetreten,  
 „jedoch, daß 1) auch Benselden demo-  
 „lirt, und 2) Ehrenbreitstein in primo  
 „Termino Evacuationis restituiret  
 „werden sollte, welches Sie nicht als  
 „Conditiones gefeset hätten, weil das  
 „selbe im Instrumento Pacis ausdrück-  
 „lich begriffen sey, und daß auch Ehrens-  
 „breitstein ante omnes Terminos zu  
 „restituiren wäre. Sey also noch die  
 „Guarantie zurück gewesen, da die De-  
 „putirte versichert, daß durch die Spe-  
 „cial-Guarantie Frankreich mehr ge-  
 „sichert seyn könnte; Sie wollten also bit-  
 „ten, man möchte solches in Memoriam  
 „revociren, denn Sie blieben dar-  
 „bey, daß man Ihnen alhier die Spe-  
 „cial-Guarantie geben müsse. Sie wü-  
 „ssen wohl, daß Zeit zur Execution der  
 „Guarantie erfordert würde, aber die-  
 „selbe zuvergleichen, erfordere keine groß-  
 „se Zeit, zumahl die Stände selbst sagten,  
 „daß man die Normam in den Reichs-  
 „Constitutionibus vor sich hätte. Zu  
 „Münster hätten Sie, die Frangösischen,  
 „die Königliche Ratification nicht her-  
 „ausgeben wollen, wann die Stände Ih-  
 „nen nicht den Tag zugesaget hätten, so-  
 „bald die Commutatio Ratificationum  
 „vorgangen, wolle man Ihnen die Gua-  
 „rantie geben. Sie beharreten darbey,  
 „und wolten die Conditiones super spe-  
 „ciali Guarandia in einer Schrift ver-  
 „faßt sehen, und zwar ehe der Convent  
 „alhier dissolvirt würde. Hoc prakti-  
 „to, wolten Sie von dem Pignore, sonst  
 „aber nicht, absehen, und wären sonst  
 „alle Tage zur Execution parat gewes-

1650.  
Junius.  
 „sen. Man seze so gar: die Stände  
 „soltten sich wegen des Unterhalts  
 „mit dem Commendanten in Francken-  
 „thal vergleichen: Solchergestalt hät-  
 „ten Sie Ihrem Könige alhier schlechte  
 „Dienste, und in so langer Zeit mehr nicht  
 „gethan, als vor Spanien laborirt.

Der Chur-Maynzische Gesandte  
 Meel, nachdem die Deputirte sich etwas  
 beredet, erwiederte: „Man sehe, daß  
 „Sie, die Frangosen, eine Special-Guaran-  
 „tie und sonderbare Tractaten deshalb  
 „begehrten, mit dem Einwenden, daß  
 „Ihnen solches nicht allein zu Münster,  
 „sondern auch neulicher Tage alhier ver-  
 „sprochen und zugesaget worden sey. Die-  
 „jenigen Gesandten, welche zu Münster  
 „gewesen, erinnerten sich, daß der König-  
 „lich-Frangösische Gesandte Servient sel-  
 „biger Zeit zwar dessen gedacht, man ihm  
 „aber keine obligatorische Zusage deshalb  
 „gegeben habe. Sie erinnerten sich,  
 „daß Sie jüngst gesaget, die Expeditio  
 „Guarandiae sey nödig, welcher Meynung  
 „man auch noch sey, und daß Necessitas  
 „publica solches erfordere. Daß aber  
 „solch Werk alhier jesund zu tractiren  
 „wäre, könne nicht seyn. Daß man sich  
 „in Verfassung setzen, und innerhalb ge-  
 „wisser Zeit solches praktiren wolle, das  
 „wäre geschlossen; aber den Modum wie-  
 „sen die Reichs-Constitutiones an,  
 „welche man nicht invertiren und im-  
 „mutiren könnte; Sie, die Frangosen,  
 „würden es auch nicht begehren. Man  
 „könnte nicht sehen, wie Sie solcher Par-  
 „ticularität insistiren möchten. Ihren  
 „Excellenzen werde unemfallen seyn,  
 „daß Sie mit den Ständen selbst gesaget  
 „hätten, die Stände könnten die Guar-  
 „antie, ehe Sie restituirt wären, nicht prak-  
 „tiren, und hätten also Justitiam Cau-  
 „sa selbst erkennen. So lange nun die  
 „Restitutio Storum aufgehalten wür-  
 „de, so lange bleibe die Praxtatio  
 „Guarandiae, weil die Stände gebunde-  
 „ne Hände hätten, gesteket. Sie wü-  
 „ssen, daß die Königlich-Schwedischen  
 „eben darum von Ihrem Begehren wegen  
 „der Guarantie abgetreten wären, nach-  
 „dem man Ihnen remonstrirt hätte,  
 „quod sit res certa, in Constitutioni-  
 „bus Imperii constituta & definita.  
 „Man könnte also nicht glauben, daß Sie

Der König-  
liche Bo-  
stellung-Bo-  
gen.

1650. Junius.

von Chur-Fürsten und Ständen rem non necessariam und impossibilem begehren solten. Man wolle adimpliren und manutenairen, was das Instrumentum Pacis nach sich führe, und versehe sich, Sie würden ein mehrers nicht begehren, sondern demselben auch nachleben. Zwischen denen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen wäre alles richtig, und in dem Stand, daß man den Haupt-Recess subscribiren, und vollziehen könne, allein Sie, die Franzosen, machten solche Difficultäten, darzu Sie keine Ursach und Erheblichkeit hätten. Man ersuche Dieselbe, Sie möchten es ad Executionem Pacis kommen lassen, damit die Perpetua Vera, & Sincera Amicitia zwischen Ihrer Könighchen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen coalescire.

Der Gesandte de la Court regerirte: Sie könten nichts mehr sagen, als Sie vorhin gesagt hätten, denn Sie hätten keine Gewisheit, bis Sie die Special-Guarantie von allen subscribirt sähen.

Der Chur-Mainzische Meel.: Zur Guarantia generali wäre man aus dem Instrumento Pacis verbunden, daß man sich auch zu dem Ende, facta Statuum Restitucione, innerhalb 3. Monaten in Verfassung stellen wolle, wäre in den Reichs-Collegiis geschlossen, und per Extra-Actum Protocoll denen Kayserlichen und Schwedischen gegeben worden: wenn Sie, die Franzosen, dergleichen begehren, solten Sie es auch haben.

Vantorte: Die Executio Guarantia könne nicht geschehen, wann die Stände nicht restituirt wären, und würden Sie rem injustam & absurdam begehren, Sie suchten aber jezo nicht alsbald Executionem, sondern Conventionem, und daß man Ihnen solche Special-Guarantie nur verspreche. Welches die Deputirte jüngst gethan, dagegen Sie, die Franzosen, Pignus hätten fallen lassen.

Deputati: Der Special-Guarantie wäre mit keinem Wort, sondern allein der General-Guarantie gedacht worden, darzu man sich auch nochmals bekenne.

Graf von Fürstenberg: Sie müssen bedenken, daß man wohl Ursach habe, von Ihnen selbst eine Special-Guarantie wegen desjenigen zu begehren, worzu Sie aus dem Instrumento Pacis gehalten wären.

Weil aber die Franzosen auf Ihrer verlangten Special-Convention beständig beharrten, und mit Ihnen also nichts zurichten war, nahmen die Deputati Abschied, und zogen nach dem Rath-Haus, da dann resolvirt wurde, man solte Ihr eingegebenes Memorial und Begehren mit Einführung der Stände Conclusi schriftlich beantworten, Ihnen solches hingeben, und sehen, daß man mit denen Königlich-Schwedischen völlig abschliesse. So würden Sie sich hernach wohl selbst herbey geben müssen.

Inmitteltst ließ der Präsident Erzk. kein dem Chur-Mainzischen sagen, Sie, die Schweden, wolten Morgen zu den Kayserlichen, und mit Ihnen alles vollends richtig machen. Was Sie aber noch zu begehren, und bey den Ständen zu erinnern hätten, wäre dieses: (wie Er denn solches dabey schriftlich übersandte.)

- 1) Das Datum der Ministerischen und hiesigen Satisfactions-Reparitionen zu bestimmen.
- 2) In tertio Termino Evacuationis bey Weyden zu addiren: Und Vorkstein an Chur-Pfalz und Pfalz-Sulzbach.
- 3) Rationes Statuum zu extradiren innerhalb 14. Tagen.
- 4) Das Datum der Stände Deputations-Schluss wegen Subscription des Haupt-Recessus.
- 5) Nomina Deputatorum inserenda.

1650. Junius.

Die Stände resolviren, zu seerst mit den Schweden abzuschließen.

Der Schweden Postulara an die Stände, vor dem völligen Abschlus.

§. VIII.

Donnerstags, den 13. Jun. communicirte der Chur-Mainzische Gesandte im versammelten Collegio, den, nach dem gestrigen Verlaß, gefertigten Zweyten Theil.

Aussatz an die Franzosen, weil aber derselbe nicht allerdings der genommenen Abrede gemäß eingerichtet gewesen, so wurde er ganz geändert, und verzoh sich damit

Der Stände Resolucion wegen der von den Franzosen verlangten Guarantie.